

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8bdb0cef-6b20-3793-87c4-19b5822b8f68>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 73 BGV C24 - Gegenortbetrieb, Parallelvortrieb und Annäherung an andere untertägige Baustellen

Bei Gegenortbetrieb hat der Unternehmer festzulegen, ab welcher Annäherung die Versicherten des Gegenortes ihre Arbeitsstelle vor dem Sprengen zu verlassen haben oder ab welcher Annäherung der Vortrieb auf einer der beiden Seiten einzustellen ist. Dies gilt auch bei Parallelvortrieb und Annäherung an andere untertägige Baustellen.

